

***Ich nehme
eine Arbeit / einen Nebenverdienst / eine Ausbildung auf!***

1. Welche Unterlagen/Angaben benötigt das Jobcenter?

Ihr Jobcenter benötigt schnellstmöglich folgende Unterlagen bzw. Angaben von Ihnen, um den Leistungsanspruch schnellstmöglich korrekt berechnen zu können:

- Arbeitsvertrag
- Verdienstabrechnung
- Kontoauszug mit dem Zufluss des Einkommens (Zahlungseingang)

2. Was kann ich tun, wenn ich die Unterlagen noch nicht habe?

Wenn Sie diese Unterlagen nicht sofort vorlegen können, teilen Sie Folgendes bitte mit:

- Wann erhalten Sie Ihr erstes Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis?
 - Wie hoch ist dieses *ungefähr*?
- Erfragen Sie dieses notfalls bei Ihrem Arbeitgeber!

3. Wo sage ich Bescheid?

Die Informationen können Sie schriftlich einreichen, in der Eingangszone im Jobcenter abgeben oder auch telefonisch unter der Nummer 04331/4385-0 mitteilen.

4. Warum sind die Angaben so wichtig?

Durch Ihr Einkommen sind Sie künftig in der Lage, ihren Lebensunterhalt (zum Teil) selbst zu bestreiten. Um Überzahlungen zu vermeiden, wird Ihr Leistungsanspruch neu berechnet. Für eine möglichst genaue Berechnung benötigt das Jobcenter zumindest eine ungefähre Angabe Ihrerseits über die Höhe des Einkommens.

Möglicherweise werden Sie aufgrund Ihres neuen Einkommens keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II mehr haben, weil Sie dadurch Ihren Bedarf vollständig selbst decken können. Wenn dieses zu erwarten ist, werden die Leistungen für die Zukunft aufgehoben.

5. Was kann ich tun, um die Zeit bis zur 1. Gehaltszahlung finanziell zu überbrücken?

Im Normalfall wird Ihnen das erste Gehalt nicht am Monatsanfang der Beschäftigung zufließen. Daher stellen Sie bitte in diesen Fällen einen Antrag auf **ein Darlehen für überbrückende Leistungen** bis zur Ihrer ersten Gehaltszahlung. Damit ist sichergestellt, dass Sie bis dahin Ihren Lebensunterhalt weiter finanzieren können. Hierfür können Sie beigefügten Vordruck benutzen.

Nach Eingang des Gehaltes und Vorlage der Nachweise wird dann geprüft, ob das Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt werden kann, oder zurückgezahlt werden muss. Bei einer Rückzahlung des Darlehens ist eine Vereinbarung von Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung) möglich.

6. Was ist bei Aufnahme eines Nebenverdienstes besonders zu beachten?

Aufgrund von Gesetzesänderungen besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

- für eine geringfügig entlohnte **Beschäftigung, die ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen wird** und
- für eine bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene geringfügig entlohnte **Beschäftigung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis maximal 450,00 Euro angehoben wird.**

Als Minijobber haben Sie einen Eigenanteil in Höhe von 3,9 Prozent (bei einem Verdienst von 450€ wären das zum Beispiel 17,55€) bzw. von 13,9 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten) zu tragen.

Ihre Vorteile:

Sie erwerben Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Diese sind zum Beispiel Voraussetzung für einen früheren Rentenbeginn oder Ansprüche auf Reha-Leistungen. Außerdem erhöht sich Ihr Rentenanspruch.

Sollten Sie trotzdem auf die Versicherung verzichten wollen, müssen Sie dies schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.minijob-zentrale.de oder bei Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (Lilienstr. 47, RD Tel.Nr.: 04331 12690-0)

Name, Vorname

Kundennummer

BG Nummer

Ich nehme ab dem _____ eine Beschäftigung auf. Ich beantrage die darlehensweise Überbrückung der Leistungen bis zur ersten Gehaltszahlung.

Datum, Unterschrift